

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen – Betriebsmittel

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW Bankengruppe
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Förderrichtlinie (Betriebsmittel) -



Um die Kreditversorgung der hessischen Wirtschaft zu erhalten, wird im Auftrag des Landes Hessen das Finanzierungsangebot der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) erweitert. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bietet das Kreditprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW Hessen) – Betriebsmittel im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) und der KfW Bankengruppe an.

Das ergänzende Merkblatt (Betriebsmittel) ist Bestandteil der Förderrichtlinie.

1. Verwendungszweck

Die Mittel aus dem GuW Hessen – Betriebsmittel werden als sog. „De-minimis-Beihilfe“ vergeben und können für folgende Verwendungszwecke beantragt werden:

- Finanzierung von Betriebsmitteln, Warenlager und Auftragsvorfinanzierung
- Sonstiger Finanzierungsbedarf wie zum Beispiel Verlängerung auslaufender Betriebsmittelfinanzierungen oder auslaufender Kontokorrentkredite.

Das geförderte Unternehmen muss eine Betriebsstätte in Hessen haben oder gründen. Der steuerliche Sitz soll sich in Hessen befinden.

Der Antrag ist vor Beginn der Finanzierungsmaßnahme bei der Hausbank zu stellen.

Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der EU-Definition sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung exportbezogener Tätigkeiten (z.B. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen).

2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung und Angehörige der Freien Berufe einschließlich der Heilberufe.

3. Umfang der Förderung

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt EUR 1.000.000,00. Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100 % betragen.

Die Kombination eines GuW-Kredites – Betriebsmittel mit anderen Förderinstrumenten (z.B. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Hessen) ist möglich. Hier sind die jeweils geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Kumulierung eines GuW-Kredites – Betriebsmittel mit einem Zuschuss des Landes Hessen für dasselbe förderfähige Vorhaben ist nicht möglich.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeiten und Tilgungsmodalitäten

- bis zu 5 Jahre, davon 1 Tilgungsfreijahr.
Festzins für die gesamte Laufzeit (Tilgungsdarlehen).

Die Ratentilgung erfolgt in gleich hohen vierteljährlichen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Jahres.

Auszahlung 96 %

Bereitstellungsprovision

Berechnung i.H.v. 0,25 % pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum bis zum Abruf, Verzicht oder Widerruf.

Zinssätze

Die Konditionsgestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem der KfW (vgl. GuW-Merkblatt – Betriebsmittel sowie Merkblatt zum RGZS).

Die Zinssätze werden jeweils am Tage der Zusage festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze sind auf der Homepage der WIBank unter www.wibank.de aufgeführt.

5. Zinsvergünstigung / Beihilfe

Darlehen nach dieser Richtlinie werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. der EU L 379/5 vom 28. Dezember 2006) zinsvergünstigt.

Die Zinsvergünstigung erfolgt aus dem Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“.

Die Höhe der Zinsvergünstigung beträgt zurzeit 0,20 % -Punkte für die gesamte Darlehenslaufzeit.

6. Risiko

Volles Hausbankrisiko.

7. Antragsverfahren

Anträge werden auf den KfW-Antragsvordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers gestellt und von diesem, ggf. über ein Zentralinstitut, der WIBank zugeleitet.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Frankfurt am Main, Januar 2011